

# Müller Max Friedrich

Erinnerungsblatt 52 (2021)  
zusammengestellt durch die  
Stolpersteininitiative Augsburg

<http://www.stolpersteine-augsburg.de>



Müller Max Friedrich, geb.  
5.11.1881

**Max Friedrich Müller, geb. 5.11.1881, Bierbrauer, ermordet im KZ Dachau am 22.1.1942, wohnhaft in Augsburg, Inneres Pfaffengäßchen 14**

## Elternhaus, Ausbildung

Max Friedrich Müller ist am 5. November 1881 in Annaberg im sächsischen Erzgebirge geboren. Seine Eltern sind der Landarbeiter Friedrich und Amalie Minna Müller, geb. Scheibner, die beide in Annaberg wohnen und auch dort begraben sind.

Max ist eine Zeitlang mit Lydia, geb. Schalker verheiratet, die aus Kleinrückerswalde bei Annaberg kommt. 1923 wird das Ehepaar vom Amtsgericht in Annaberg geschieden. Mittlerweile ist Max 42 Jahre alt.

Max ist gelernter Bierbrauer. Eigentlich ein ehrenwerter Beruf! Wo er ihn ausgeübt hat, wissen wir nicht. Als er nach Augsburg kommt, ist er fast 60 Jahre alt und wohnt ab dem 25. März 1941 in der „Herberge zur Heimat“, Inneres Pfaffengäßchen 14, also im Evangelischen Wohnheim der Inneren Mission. Zuerst bleibt er dort 10 Tage, ehe er nach Ulm weiterzieht. Noch im April 41 kehrt er wieder ins Wohnheim Inneres Pfaffengäßchen 14 zurück.

## Max Müller als Wanderarbeiter und Fürsorgeempfänger?

Wir müssen annehmen, dass Max zu dieser Zeit keinen dauerhaften Beruf mehr ausübt und auf öffentliche Fürsorge angewiesen ist. Solche Personen gelten im Nationalsozialismus als „Volksschädlinge“, gegen die rücksichtslos vorgegangen wird.

Uns sind bis zu diesem Zeitpunkt keinerlei Straftaten von Max bekannt. Arbeitslosigkeit, Abhängigkeit von der Fürsorge und Landstreicherei genügen den Nationalsozialisten, um drastische Maßnahmen zu ergreifen. Anfang Mai 1941 ist Max Müller im Raum Aichach unterwegs.

## Mehrfache Inhaftierung wegen „Landstreicherei“

Das Amtsgericht Aichach verurteilt ihn am 8. Mai 1941 wegen „Landstreicherei“ zu einer Gefängnishaft bis 26. Mai. Als er freikommt, wird er unverzüglich aufs Neue verhaftet und kommt weitere 3 Tage ins Gerichtsgefängnis Aichach. Nach der Verbüßung wird er am Tag seiner Entlassung wiederum aufgegriffen und gerät vom 29. Mai bis zum 9. Juni in Polizeihaft. Es wird deutlich, dass das Vorgehen gegen Max Müller reine Schikane darstellt. Schließlich wird Max Müller in eine „Strafkompanie“ überführt. Den Ort und die Dauer dieses Aufenthalts kennen wir nicht.

Am 12. Oktober 41 wird Max Müller mittags um 12:30 Uhr in Augsburg verhaftet und ins Polizeigefängnis Augsburg eingewiesen; von dort wird er am 4. Dezember 41 ins KZ Dachau überführt. Max erhält die Haftkategorie „AZR“, also „Arbeitszwang Reich“ und die Häftlingsnummer 28784.

## „Asoziale“ im Nationalsozialismus

Von den Nationalsozialisten wird die bereits vor 1933 vorherrschende Ausgrenzung,

Nummer der Haftkarte	Datum der Einweisung	Wegnahme zur Verhaftung (Ort, Uhrzeit, von wem)	Verhaftungsart	in Haftvermerkungen, die mit dem Namen des Verhafteten beginnen
558	19.10.41	Augsburg, Pfaffengäßchen 14, um 12.30 Uhr	Polizei	L. A. Müller, geb. 5.11.1881
558	12.10.41	Augsburg, Pfaffengäßchen 14, um 12.30 Uhr	Polizei	L. A. Müller, geb. 5.11.1881
558	12.10.41	Augsburg, Pfaffengäßchen 14, um 12.30 Uhr	Polizei	L. A. Müller, geb. 5.11.1881
558	12.10.41	Augsburg, Pfaffengäßchen 14, um 12.30 Uhr	Polizei	L. A. Müller, geb. 5.11.1881

Aufnahmeprotokoll  
Haftanstalt Augsburg. (ITS  
Bad Arolsen)



Schreibstubenkarte des KZ Dachau. (ITS Bad Arolsen)

Stigmatisierung und Sanktionierung der als „asozial“ klassifizierten Gruppen übernommen und forciert. Ihr Vorgehen ist von zunehmender Unnachsichtigkeit, Radikalität und Unmenschlichkeit gegen diese Gruppen geprägt und von der nationalsozialistischen Vererbungslehre und Rassenhygiene scheinbar zusätzlich legitimiert.

„Asoziale“, in der Sprache der Nationalsozialisten auch als „Gemeinschaftsfremde“ bezeichnet, gelten als „minderwertig“, als „moralisch schwachsinnig“ mit „primitiver Geistesverfassung“ und sind demzufolge auch nicht Mitglieder der deutschen Volksgemeinschaft. „Asozialität“ betrachten die Nationalsozialisten als vererbbares Merkmal. Mit der Anwendung (erb-)biologischer Maßnahmen wie Zwangssterilisation und anderer Formen der „Verhütung erbkranken Nachwuchses“ bis hin zur physischen Vernichtung von Menschen, die als „minderwertig“ oder „erbkrank“ beurteilt werden, soll die sog. „Volksgemeinschaft“ vor Schädigungen bewahrt und in ihrer Substanz gefestigt und gestärkt werden.

### **Beliebigkeit des Begriffes der „Asozialität“**

Allerdings bleibt von Anfang an ein breiter Interpretationsspielraum, wer genau als „asozial“ oder „gemeinschaftsfremd“ zu gelten hat. Nach den „Richtlinien“ zum „Grunderlass vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ vom 4. April 1938, die für die Verhängung von kriminalpolizeilicher Vorbeugungshaft ausschlaggebend ist, gilt als „asozial“, „wer durch gemeinschaftswidriges, wenn auch nicht verbrecherisches Verhalten zeigt, dass er sich nicht in die Gemeinschaft einfügen will. Demnach sind z.B. asozial: a) Personen, die durch geringfügige, aber sich immer wiederholende Gesetzesübertretungen sich der im nationalsozialistischen Staat selbstverständlichen Ordnung nicht fügen wollen. [...] b) Personen, ohne Rücksicht auf etwaige Vorstrafen, die sich der Pflicht zur Arbeit entziehen und die Sorge für ihren Unterhalt der Allgemeinheit überlassen.“

### **Willkür gegen und Ausgrenzung der sog. „Asozialen“**

Willkürlicher Verhaftung und Ausgrenzung sind damit Tür und Tor geöffnet. Im Gegensatz zu anderen Opfergruppen sind die „Asozialen“ in der NS-Verfolgungspraxis keine per Erlass oder Verordnung klar definierte Gruppe. Vielmehr handelt es sich um „eine extrem abwertende Sammelbezeichnung für abweichendes Verhalten unterschiedlichster Form“. Die Beliebigkeit und Willkür bei der Erfassung der „Asozialen“ zeigt, dass letztendlich jeder dieser Kategorie zugerechnet werden kann, wenn die Machthaber dies wollen.

Die mit der „Asozialenproblematik“ befassten Akteure des NS-Staats (Sozial- und Medizinalverwaltung, Wohlfahrtsverbände, Sicherheitsbehörden, Justiz) charakterisieren deshalb ganz unterschiedliche Personengruppen als „asozial“ oder „gemeinschaftsfremd“ und verfolgen jeweils eigene „Lösungsansätze“. Entsprechend heterogen ist die von den Nationalsozialisten als „asozial“ diffamierte und verfolgte Opfergruppe zusammengesetzt. Auch in der Hierarchie der Häftlinge nehmen die sog. „Asozialen“ den untersten Platz ein und werden auch von den Mithäftlingen isoliert und verachtet, gelten als unzuverlässig und unsolidarisch, was den ohnehin harten Lageralltag noch erschwert.

### **Disziplinierungsmaßnahmen**

Gegen diese heterogene Gruppe von Kleinkriminellen, Obdachlosen, Wanderarbeitern, Alkoholikern, Bettlern, Fürsorgeempfängern, zu der ab 1937 schließlich auch Juden, Homosexuelle, Sinti, Roma oder politische Oppositionelle gerechnet werden, gehen die Nationalsozialisten von Anfang an erbarmungslos vor. Ab 24. November 1933 führen sie im „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ „Maßnahmen der Sicherung und Besserung“ ins deutsche Strafrecht ein. Die Novelle wird unter §42e in das RStGB eingefügt.

## Sicherungsverwahrung von Gewohnheitsverbrechern und „Asozialen“

Neben der dort verankerten „Sicherungsverwahrung“ sind jetzt die Zwangsunterbringung in Heil- und Pflegeanstalten, Trinkerheilstätten, Entziehungsanstalten und Arbeitshäusern, die Untersagung der Berufsausbildung, die Reichsverweisung und die „Entmannung“ „gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher“ möglich. Fortan können die Gerichte Angeklagte, die sie nach § 351 RStGB wegen Bettelerei, Landstreicherei, Verwahrlosung, „Arbeitscheu“, Obdachlosigkeit oder Prostitution verurteilt haben, im Anschluss an die Strafhaft direkt in ein Arbeitshaus einweisen, um die Betroffenen „zur Arbeit anzuhalten und an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen.“

### Aktion „Arbeitscheu Reich“

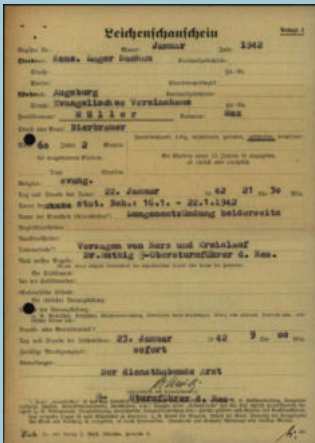
Einen Höhepunkt in der Verfolgung von Wanderern, Obdachlosen und Bettlern bildet die so genannte Aktion „Arbeitscheu Reich“ in der Zeit vom 13. bis 18. Juni 1938. Sie soll sowohl der Erschließung von Arbeitskraftreserven als auch der Einschüchterung und Disziplinierung gelten.

Zur Vorbereitung der Aktion arbeitet die Polizei mit den Arbeitsverwaltungen und den Wandererfürsorgeverbänden zusammen. Sie kann dabei auf die sog. Fahndungskartei für Asoziale zurückgreifen, die seit 1934 im „Wanderer“ veröffentlicht wird. Bei der Aktion werden ca. 11.000 Wanderer, Bettler und Obdachlose verhaftet und in die Konzentrationslager Dachau, Buchenwald und Sachsenhausen eingeliefert. Dort werden sie der Häftlingsgruppe der „Asozialen“ zugeordnet, die mit einem schwarzen Winkel gekennzeichnet sind.

Max Müller wird offensichtlich dieser „Kategorie“ von Menschen zugeordnet und dementsprechend rücksichtslos verfolgt. Er kommt am 4. Dezember 1941 nach vorausgehenden Aufhalten im Gerichtsgefängnis Aichach ins KZ Dachau.

### Schicksal von Max Friedrich Müller im KZ Dachau

Am 22. Januar 1942, also 7 Wochen nach Einlieferung im KZ Dachau, verstirbt Max Friedrich Müller dort. Als Wohnsitz wird Augsburg, Inneres Pfaffengäßchen 14, Evangelisches Vereinshaus angegeben. Auf seinem Totenschein ist als Todesursache „beidseitige Lungenentzündung“ sowie „Versagen von Herz- und Kreislauf“ nach stationärer Behandlung seit dem 16.1.42 angegeben. Der Leichenschauschein ist von Dr. Muthig, SS-Obersturmführer, ausgestellt.



Leichenschauschein. (ITS Bad Arolsen)



Inneres Pfaffengäßchen 14  
Stolpersteinverlegung am  
25.10.2021 zusammen mit 3  
weiteren Opfern.

Pate ist das Diakonische  
Werk Augsburg, vertreten  
durch Pfarrer Fritz  
Graßmann

#### Quellen:

u.a. IST Bad Arolsen, StadtAA

#### Biographie erstellt:

Dr. Bernhard Lehmann, StD a.D.,  
Gegen Vergessen-Für Demokratie  
RAG Augsburg-Schwaben, alle  
Rechte beim Autor

#### Quellen beim Autor

Ausführliche Biografie unter:

[www.gedenkbuch-augsburg.de](http://www.gedenkbuch-augsburg.de)

